

September 2019

Technische Arbeitshilfe  
**Anforderungen des Gewässerschutzes  
an Abstellflächen von Abschlepp- und Bergungsunternehmen**

1	Vorbemerkung.....	1
2	Begriffe.....	1
3	Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeit.....	2
4	Anforderungen an Abstellflächen.....	3
4.1	Abstellflächen für beschädigte Fahrzeuge .....	3
4.1.1	Bodenbefestigung .....	3
4.1.2	Entwässerung .....	3
4.2	Abstellflächen für unbeschädigte Fahrzeuge .....	4
4.2.1	Bodenbefestigung .....	4
4.2.2	Entwässerung .....	5
4.3	Werkstattbereich für die Pannenhilfe .....	5
4.3.1	Bodenbefestigung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	5
4.3.2	Entwässerung .....	5
5	Eigenkontrolle, Wartung .....	6
6	Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln .....	7

Anlage

## 1 Vorbemerkung

Damit Abschleppleistungen im Auftrag oder unter Vermittlung der Bayerischen Polizei vergeben werden können, müssen sich Abschleppunternehmen zertifizieren lassen. Hierzu hat das StMI einen Kriterienkatalog, die sogenannte Abschlepprichtlinie Bayern (ARB), eingeführt, in der u. a. Anforderungen an das Personal, den Betrieb, die technische Ausrüstung und auch allgemeine Anforderungen an das Betriebsgelände festlegt werden.

Die ARB verpflichtet die Abschlepp- und Bergungsunternehmen, den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Einrichtungen per Gutachten oder Bestätigung speziell dafür ausgebildeter Gutachter alle 5 Jahre nachzuweisen. Diese wurden angewiesen, im Rahmen der Betriebsprüfungen das Betriebsgelände auch nach den Vorgaben dieser technischen Arbeitshilfe zu überprüfen. Sollten sie Zweifel an der Geeignetheit des Geländes haben, müssen die Betriebsinhaber von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft an der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) eine sogenannte „Bestätigung über die Konformität über die Anforderungen des Gewässerschutzes an Abstellflächen von Abschlepp- und Bergungsunternehmen“ einholen. Die vorliegende technische Arbeitshilfe dient als Grundlage für die Beurteilung. Sie gilt grundsätzlich sowohl für neu zu errichtende als auch bestehende Einrichtungen der Unternehmen. Sie ist Bestandteil der ARB des StMI.

## 2 Begriffe

Abstellflächen von Abschlepp- und Bergungsunternehmen sind Flächen zum Ab- bzw. Einstellen von defekten, sichergestellten oder liegengebliebenen Fahrzeugen aller Art (Unfallfahrzeuge, Pannenfahrzeuge).

Verschließbare Unterstellmöglichkeiten sind abgegrenzte Abstellflächen für polizeilich sichergestellte Fahrzeuge, die nur einem beschränkten Personenkreis wie z.B. der Polizei oder dem Abschleppunternehmer zugänglich sind.

Beschädigte Fahrzeuge sind Unfallfahrzeuge und sichergestellte Unfallfahrzeuge, die im Regelfall nicht mehr fahrbereit sind. Bei ihnen ist mit dem Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Hydraulik-/Getriebeöle) zu rechnen.

Unbeschädigte Fahrzeuge sind Pannenfahrzeuge, sichergestellte Fahrzeuge und grundsätzlich fahrbereite Fahrzeuge, die aufgrund eines technischen Defekts abgestellt werden. Mit dem Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich nicht zu rechnen.

Eine Abstellfläche ist ausreichend überdacht, wenn die Überdachung mindestens das 0,6-fache ihrer lichten Höhe über die Abstellfläche und die Rückhalteeinrichtung – vom Rand aus gemessen – hinaus ragt, die Abstellfläche eingehaust ist oder sich in einer Halle befindet.

Eine „DIN-konforme Abscheideranlage“ liegt vor, wenn die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage DIN EN 858, DIN 1999-100 und ggf. DIN 1999-101 entspricht.

### **3 Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeit**

Nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Person verpflichtet, „bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden...“ Diese Verpflichtung ist auch bei Abstellflächen von Fahrzeugen zu beachten.

Auf Abstellflächen für beschädigte Fahrzeuge ist mit dem Anfall wassergefährdender Stoffe zu rechnen. Daher sind über die Sorgfaltspflicht hinaus §§ 62 und 63 WHG in Verbindung mit der Anlagenverordnung (AwSV) zu beachten. Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen „so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist“ (Besorgnisgrundsatz). Weiterhin müssen nach § 62 Abs. 2 WHG die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe – TRwS) entsprechen und nach § 63 WHG benötigen insbesondere Lager- und Abfüllanlagen grundsätzlich eine Eignungsfeststellung.

Für die fachliche Beurteilung der Abstellflächen für beschädigte Fahrzeuge ist die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft in der Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Sie beurteilt, ob die Anforderungen der AwSV eingehalten sind (z.B. an Rückhalteeinrichtungen für auslaufende wassergefährdende Stoffe oder an die Sachverständigenpflicht) und stellt auch die Konformitätsbescheinigung aus.

Die Entwässerung der Abstellflächen in eine öffentliche Kanalisation fällt nach § 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG unter die Entwässerungssatzung und ist deshalb vom Betreiber der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Kanalisation bzw. Kläranlage) zu beurteilen und zu genehmigen.

Die Entwässerung der Abstellflächen in ein Gewässer bzw. eine Versickerung ist nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtig. Das Wasserwirtschaftsamt ist in diesen Fällen fachlich, die Kreisverwaltungsbehörde rechtlich zuständig.

Abwasser aus dem Werkstattbereich fällt zusätzlich unter §§ 57 bzw. 58 WHG in Verbindung mit Anhang 49 zur Abwasserverordnung.

Die Entwässerung von nicht mit Kupfer, Zink oder Blei eingedeckten Dächern und von Abstellflächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, in ein Gewässer bzw. eine Versickerung ist gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bzw. den einschlägigen Technischen Regeln (TRENGW, TREN OG) erlaubnisfrei. Die Entwässerung von mit Kupfer, Zink oder Blei eingedeckten Dächern in ein Gewässer bzw. eine Versickerung bedarf im Regelfall einer Erlaubnis, kann aber unter bestimmten Randbedingungen gemäß NWFreiV bzw. TRENGW und TREN OG erlaubnisfrei sein.

Weitergehende Anforderungen an die Einleitung oder Verbote können sich insbesondere in Wasserschutzgebieten durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung ergeben.

Für Abschlepp- und Bergungsunternehmen sind neben den hier wiedergegebenen wasserrechtlichen insbesondere die baurechtlichen und ggf. brandschutzrechtlichen Vorschriften von Bedeutung (u.a. beim Abstellen/Lagern von Unfall-Elektro-Fahrzeugen mit Lithium-Ionen-Akkus).

## **4 Anforderungen an Abstellflächen**

### **4.1 Abstellflächen für beschädigte Fahrzeuge**

#### **4.1.1 Bodenbefestigung**

Die Abstellflächen sind als Anlagen nach § 62 WHG zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten zu beurteilen, da die beschädigten Fahrzeuge bzw. ihre flüssigkeitshaltigen Teile nur noch als „Behälter“ für wassergefährdende Flüssigkeiten anzusehen sind. Entsprechend §§ 17, 18 AwSV sind die Abstellflächen flüssigkeitsundurchlässig und beständig auszuführen. Diese Anforderung kann als erfüllt angesehen werden, wenn z.B. die in der TRwS 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ unter Nr. 5 genannten oder eine entsprechende Bauweise gemäß TRwS 786 gewählt und eine Belastung von mindestens SLW 60 zu Grunde gelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fugenabdichtungssysteme und -stoffe entweder eine allgemeine bauaufsichtliche oder eine europäische technische Zulassung besitzen müssen.

Die Abstellflächen sind von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten, wenn sich mehr als 1.000 Liter wassergefährdende Flüssigkeiten auf der Abstellfläche befinden können. Davon ist auszugehen, wenn sie für mehr als 30 Fahrzeuge (mit Verbrennungsmotoren) ausgelegt ist.

#### **4.1.2 Entwässerung**

##### **4.1.2.1 Ausreichend überdachte Abstellflächen**

Bei einer ausreichenden Überdachung der Abstellflächen fällt kein verschmutztes Niederschlagswasser an. Die Abstellflächen sind so zu gestalten, dass wassergefährdende Flüssigkeiten nicht nach außen abfließen, sondern auf der Abstellfläche zurückgehalten werden.

##### **4.1.2.2 Nicht ausreichend überdachte Abstellflächen**

Von diesen Flächen abfließendes Niederschlagswasser ist als stark belastet einzustufen. Eine Einleitung in Gewässer ist wegen des möglichen Anfalls von wassergefährdenden Stoffen erlaubnispflichtig.

Die **Entwässerung in eine öffentliche Kanalisation** hat über eine DIN-konforme Abscheideranlage mit selbsttätigem Abschluss zu erfolgen.

Die **Einleitung in ein oberirdisches Gewässer** im Bereich von Schutzgebieten ist grundsätzlich zu untersagen; weiterhin sollte sie nicht in

- Flüsse und Bäche mit einer mittleren Fließgeschwindigkeit von weniger als 0,10 m/s,
  - Flüsse und Bäche mit einer mittleren Fließzeit von weniger als 2 Stunden bis zum nächsten Wasserschutzgebiet mit Uferfiltratgewinnung,
  - Weiher, Teiche oder Seen mit weniger als 500 m<sup>2</sup> Oberfläche oder
  - ausgewiesene Badegewässer
- erfolgen.

Das Niederschlagswasser darf nur über eine DIN-konforme Abscheideranlage mit selbsttätigem Abschluss und einen nachgeschalteten, gegenüber dem Untergrund abgedichteten Bodenfilter, dessen oberste Filterschicht mindestens aus einem 20 cm mächtigen grasbewachsenen Oberboden besteht, in ein Gewässer eingeleitet werden. Für Planung, Bau und Betrieb eines Bodenfilters kann das Arbeitsblatt DWA-A 262 oder ggf. DWA-A 138 herangezogen werden.

Bei **Versickerung (Einleitung in das Grundwasser)** ist zu beachten, dass zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage zur Vorreinigung eine DIN-konforme Abscheideranlage mit selbsttätigem Abschluss mit insbesondere großzügig bemessenem Schlammfang vorzuschalten ist.

Die Versickerungsanlage sollte als Flächen- oder Muldenversickerung ausgelegt werden, deren Fläche nicht weniger als 1/15 der angeschlossenen befestigten Abstellfläche beträgt. Die Versickerung hat dann über eine bewachsene Oberbodenschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 20 cm zu erfolgen. Steht als Versickerungsfläche weniger als 1/15 der angeschlossenen befestigten Abstellfläche zur Verfügung, muss die bewachsene Oberbodenschicht eine Mächtigkeit von mindestens 30 cm aufweisen. Für den Oberboden ist folgende Zusammensetzung erforderlich:

- pH-Wert mindestens 6,
- 1% bis 3% Humusgehalt,
- unter 10% Tongehalt.

Der pH-Wert des Bodens ist im Abstand von drei Jahren zu überprüfen. Bei einem Absinken unter den erforderlichen pH-Wert von 6 sind geeignete Maßnahmen zu seiner Erhöhung erforderlich (z.B. das Aufbringen von ca. 0,5 kg/m<sup>2</sup> langsam wirkendem Kalk). Für Planung, Bau und Betrieb der Versickerungsanlage kann das Arbeitsblatt DWA-A 138 herangezogen werden.

## 4.2 Abstellflächen für unbeschädigte Fahrzeuge

### 4.2.1 Bodenbefestigung

Die Fläche ist straßenbaumäßig (z.B. Asphalt, Beton) so zu befestigen, dass austretende geringe Flüssigkeitsmengen – z. B. auch Öltropfen – erkannt, aufgenommen und beseitigt werden können. Werden auf dieser Fläche auch Schwerfahrzeuge abgestellt, ist die Fläche hinsichtlich ihrer Belastbarkeit zur Sicherstellung ihrer Rissicherheit entsprechend auszuführen. Weitergehende gewässerschutztechnische Maßnahmen, z.B. Anforderungen an die Stoffundurchlässigkeit oder Beständigkeit, sind nicht erforderlich.

Eine Trennung der Abstellflächen PKW/LKW liegt in der Entscheidung des Unternehmers.

## 4.2.2 Entwässerung

### 4.2.2.1 Ausreichend überdachte Abstellflächen

Bei einer ausreichenden Überdachung der Abstellflächen fällt kein verschmutztes Niederschlagswasser an.

### 4.2.2.2 Nicht ausreichend überdachte Abstellflächen

Bei **Entwässerung in die öffentliche Kanalisation** sind keine abwassertechnischen Maßnahmen erforderlich, sofern die Entwässerungssatzung nichts anderes regelt.

Die **Einleitung in ein oberirdisches Gewässer** kann ggf. ohne abwassertechnische Maßnahmen unter den Voraussetzungen der TREN OG erfolgen.

Die **Versickerung (Einleitung in das Grundwasser)** kann ggf. flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht unter den Voraussetzungen der NWFreiV und der TRENGW erfolgen.

## 4.3 Werkstattbereich für die Pannenhilfe

### 4.3.1 Bodenbefestigung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Flächen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen (z.B. nach TRwS 781 oder TRwS 786).

In den Werkstätten vorhandene Lager- (Öle, Schmiermittel, Frostschutz u. ä.) und Verwendungsanlagen (z.B. Hydraulikhebebühnen, Lackieranlagen) für wassergefährdende Stoffe sind gemäß den Anforderungen der AwSV zu gestalten und zu betreiben.

### 4.3.2 Entwässerung

Werkstätten sind möglichst abwasserfrei zu gestalten. Hierzu sind mindestens folgende innerbetrieblichen Maßnahmen anzuwenden:

- Das Tropfwasser (Schnee/Niederschlagswasser von Fahrzeugen) kann über Auffangrinnen gesammelt und verdunstet werden.
- Für die nasse Bodenreinigung gibt es Bodenreinigungsgeräte, bei denen die Reinigungslösung durch Aufsaugen vom Boden mehrfach verwendet und bei entsprechender Verschmutzung als Abfall entsorgt werden kann.
- Tropf- und Schüttverluste während der Arbeiten (z.B. abtropfendes Öl) können durch geeignete Bindemittel aufgesaugt werden, die ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind.
- Restmengen an wassergefährdenden Stoffen (z.B. Motoröle, Kraftstoffe, Schmierfette, Lösungsmittel, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Bremsflüssigkeiten) sind jeweils getrennt zu erfassen und anschließend fachgerecht zu entsorgen.

Abwasser aus Werkstätten kann auch in einer abflusslosen Sammelgrube aufgefangen und anschließend ordnungsgemäß entsorgt werden. Da es sich bei Werkstätten um keine AwSV-Anlagen handelt, sind die Sammelgruben auch nicht als Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe nach § 62 WHG, sondern als Abwasseranlagen im Sinne von §§ 57 und 58 WHG zu beurteilen. Damit sind an die Sammelgruben folgende Anforderungen zu stellen:

- Flüssigkeitsundurchlässigkeit
- Beständigkeit

- vor Inbetriebnahme und wiederkehrend Nachweis der Dichtheit (z.B. durch eine Wasserstandsprobe).

Die durchgeführten Prüfungen und der Entsorgungsnachweis des gesammelten Abwassers sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Ist eine abwasserfreie Werkstatt bzw. eine abflusslose Sammelgrube nachweislich nur schwer realisierbar, ist als Abwasserbehandlungsanlage i. d. R. aufgrund der anzunehmenden Emulsionsbildung eine Emulsionstrennanlage mit vorgeschalteter DIN-konformer Abscheideranlage erforderlich.

Abwasser aus Werkstätten darf grundsätzlich nicht in oberirdische Gewässer eingeleitet oder versickert werden.

## **5 Eigenkontrolle, Wartung**

Die Abstellflächen sind vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Die für die Abstellflächen von beschädigten Fahrzeugen erforderlichen Fugenabdichtungssysteme und –stoffe sind gemäß ihrer allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. ihrer europäischen technischen Zulassung zu überprüfen.

Die Entwässerungsanlagen sind nach den jeweiligen Regeln der Technik zu betreiben und regelmäßig vom Betreiber (oder durch einen von ihm beauftragten Dritten) zu kontrollieren bzw. zu warten (insbesondere ist gemäß DIN auf die alle fünf Jahre wiederkehrende Generalinspektion der Abscheideranlagen durch Fachkundige zu achten)

Die Feststellungen der Eigenkontrolle/Wartung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren, festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben.

Bei der Entwässerung in die öffentliche Kanalisation sind die geforderten Kontrollen der jeweiligen Entwässerungssatzung zu beachten.

Bei der Entwässerung in ein oberirdisches Gewässer und bei Einleitung in das Grundwasser ist grundsätzlich die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zu beachten.

## 6 Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln

WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009
BayWG	Bayer. Wassergesetz vom 25. Februar 2010
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017
Anhang 49	Anhang 49 (Mineralöhlhaltiges Abwasser) zur Abwasserverordnung vom 31. Mai 2000
NWFreiV	Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) vom 1. Januar 2000
TRENOG	Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) vom 17. Dezember 2008
TRENGW	Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17. Dezember 2008
DWA-A 138	Arbeitsblatt „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005
DWA-A 262	Arbeitsblatt „Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Kläranlagen mit bepflanzt und unbepflanzten Filtern zur Reinigung häuslichen und kommunalen Abwassers“ vom November 2017
DIN EN 858-1	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung vom Februar 2005
DIN EN 858-2	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung vom Oktober 2003
DIN 1999-100	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 vom Dezember 2016
DIN 1999-101	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 101: zusätzliche Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME) vom Mai 2009
TRwS 781	Technische Regel wassergefährdender Stoffe „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ vom Dezember 2018
TRwS 786	Technische Regl wassergefährdender Stoffe „Ausführungen von Dichtflächen“ Oktober 2005
EÜV	Eigenüberwachungsverordnung vom 20. September 1995

## Anlage

### Zusammenfassung der grundsätzlichen technischen Anforderungen – Abstellflächen

	<b>beschädigte Fahrzeuge</b>		<b>unbeschädigte Fahrzeuge</b>	
Abstellflächen	nicht ausreichend überdacht	ausreichend überdacht	nicht ausreichend überdacht	ausreichend überdacht
Bodenbefestigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauweise z.B. nach TRwS 781 Nr. 5 oder TRwS 786</li> <li>- Belastbarkeit mindestens SLW 60</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- straßenbaumäßige Befestigung (z.B. Asphalt, Beton)</li> <li>- ggf. Belastbarkeit für Schwerfahrzeuge berücksichtigen</li> </ul>	
<b>Entwässerung</b>				
indirekt (kommunale Klär- anlage)	DIN-konforme Abscheideranlage	Dachentwässerung: keine Anforderungen, ggf. satzungsrecht-liche Anforderungen	keine Anforderungen, ggf. satzungsrechtliche Anforde- rungen	Dachentwässerung: keine Anforderungen, ggf. satzungsrechtliche Anfor- derungen
oberirdische Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorgeschaltete DIN-konforme Ab- scheideranlage</li> <li>- nachfolgend gedichteter Bodenfil- ter analog DWA-A 138</li> </ul>	Dachentwässerung: keine Anforderungen, ggf. Anforderungen bei Metalldächern nach NWFreiV, TRENGW o- der TRENOG	ggf. keine Anforderungen nach TRENOG	Dachentwässerung: keine Anforderungen, ggf. Anforderungen bei Metall- dächern nach NWFreiV, TRENGW oder TRENOG
Grundwasser (Versickerung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorgeschaltete DIN-konforme Ab- scheideranlage</li> <li>- nachfolgend Flächen- oder Mul- denversickerung z.B. nach DWA-A 138</li> </ul>		flächenhaft über geeignete Oberbodenschicht nach NWFreiV und TRENGW	



### Zusammenfassung der grundsätzlichen technischen Anforderungen – Werkstatt

Werkstatt für Pannenhilfe (i.d.R. ausreichend überdacht)		
	<b>Altanlagen</b>	<b>Neuanlagen</b>
Bodenbefestigung	flüssigkeitsundurchlässig	
Entwässerung		
indirekt (kommunale Kläranlage)	<ul style="list-style-type: none"><li>- Emulsionsspaltanlage mit vorgeschalteter DIN-konformer Abscheideranlage oder</li><li>- abwasserfreie Gestaltung (Sammlung und Entsorgung als Abfall)</li></ul>	abwasserfreie Gestaltung (Sammlung und Entsorgung als Abfall)
oberirdische Gewässer	grundsätzliches Verbot	
Grundwasser (Versickerung)	grundsätzliches Verbot	

ARBEITSKREIS  
ABSCHLEPPEN



BAYERN

Anlage.....  
zum Gutachten der Firma  
.....  
vom.....  
Gutachtennummer.....

**Bestätigung über die Konformität mit der Technischen Arbeitshilfe  
„Anforderungen des Gewässerschutzes an Abstellflächen von  
Abschlepp- und Bergungsunternehmen“ des Bayerischen  
Landesamtes für Umwelt (LfU), Stand Juni 2011**

Unterzeichnende für wasserrechtliche Belange zuständige Behörde bestätigt, dass das Betriebsgelände des nachfolgend genannten Betriebs die Vorgaben der vom LfU herausgegebenen Technischen Arbeitshilfe erfüllt:

<b>Firma/Bezeichnung</b>	
<b>Inhaber</b>	
<b>Straße, Haus-Nr.</b>	
<b>Postleitzahl, Ort</b>	
<b>Tel.</b>	
<b>Betriebsgelände</b>	<input type="checkbox"/> entspricht Firmenadresse
	<input type="checkbox"/> separates Betriebsgelände (Anschrift)

Ort/Datum	Behörde/Stempel/Unterschrift